



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 16/18

AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur

Förderung österreichischen Modedesigns,

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 7 und AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION -

Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns,

Prüfung der Gebarung;

Subventionsprüfung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	6
Empfehlung Nr. 3.....	7
Empfehlung Nr. 4	7
Empfehlung Nr. 5.....	8
Empfehlung Nr. 6.....	8
Empfehlung Nr. 7.....	9
Empfehlung Nr. 8	9
Empfehlung Nr. 9.....	10
Empfehlung Nr. 10.....	10
Empfehlung Nr. 11.....	10
Empfehlung Nr. 12	11
Empfehlung Nr. 13.....	11
Empfehlung Nr. 14.....	12
Empfehlung Nr. 15.....	13
Empfehlung Nr. 16.....	13
Empfehlung Nr. 17	13
Empfehlung Nr. 18.....	14

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AFA GmbH	AFA Austrian Fashion Association GmbH
bzw.	beziehungsweise
E-Mail	Elektronische Post
EUR	Euro
Nr.	Nummer
u.a.	unter anderem
Verein AFA	AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns
VerG.....	Vereinsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines AFA in den Jahren 2015 bis 2017 einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 8. Oktober 2019 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Oktober 2019, Ausschusszahl 61/19 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass der Verein AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns um eine ordentliche Vereins- und Geschäftsführung bemüht war. Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das Engagement des Vereinsvorstandes sowohl in künstlerischer als auch in administrativer Hinsicht. So versuchte dieser, den Abrechnungsanforderungen der förderungsgebenden Stellen durch entsprechende ausführliche Unterlagen gerecht zu werden.

Dennoch ergaben sich insbesondere Feststellungen hinsichtlich der Rechnungsprüfung und der Buchführung des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns. So waren unter anderem die gemäß Vereinsgesetz vorgesehenen Rechnungsprüfungsfristen einzuhalten. Hinsichtlich der Buchführung wurde aufgrund der Komplexität des Vereines AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns die Umstellung auf eine doppische Buchhaltung empfohlen. Ebenso sollte zwischen dem Verein AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns und seiner Tochtergesellschaft eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der die Tätigkeitsfelder sowie die damit verbundenen Verrechnungen klar festgelegt sind.

Aufgrund der Rechtskonstruktion zwischen dem Verein AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns und seiner Tochtergesellschaft wurde der Magistratsabteilung 7 empfohlen, die Finanzgebarung beider Organisationen in die Förderungskontrolle miteinzubeziehen.

Bericht der AUSTRIAN FASHION ASSOCIATION - Verein zur Förderung österreichischen Modedesigns zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 18 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	12	66,6
In Umsetzung	3	16,6
Geplant	2	11,1

Nicht geplant	1	5,5
---------------	---	-----

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Mit seiner 100%igen Tochtergesellschaft wäre vom Verein AFA eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, aus der u.a. die Aufgabenabgrenzungen bzw. Zuständigkeiten klar hervorgehen und in der Festlegungen hinsichtlich diverser Verrechnungen (z.B. Overheadkosten) getroffen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung wird ab dem Jahr 2019 getroffen und der Jahresabrechnung beigelegt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Umsetzung erfolgte im November 2019.

Empfehlung Nr. 2

Die quantitative Darstellung der Tätigkeiten wäre im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 7 zu verbessern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass die Beratungen teils über Telefon, E-Mail oder auch persönlich ohne explizite Terminvergabe erfolgen, was dem gewünschten Konzept des Open

Office geschuldet ist. Die Beratungen sind frei von Kosten für Designerinnen bzw. Designer, daher ist eine genauere Erfassung am Rande der Machbarkeit. Ausstellungen und Veranstaltungen sind im Tätigkeitsbericht zu den Jahresprogrammen bereits erfasst.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Open Office-Policy soll aufrechterhalten bleiben und wird auch via Telefon und E-Mail gelebt, in diesem Sinn ist es - wie bereits erwähnt - kaum möglich, die Anzahl an Beratungen zu erfassen. Im Jahr 2020 sind allerdings Veranstaltungen zu allgemeinen Beratungsthemen im Jahresprogramm eigens vorgesehen und werden dementsprechend auch im Tätigkeitsbericht erfasst.

Empfehlung Nr. 3

Die in den Statuten festgelegten Aufgaben der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wären zu überdenken und im Bedarfsfall eine diesbezügliche Anpassung vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Statuten werden diesbezüglich angepasst.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Künftig wäre auf eine rechtzeitige Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Die Einhaltung der im VerG vorgegebenen Fristen für die Erstellung von Rechnungsprüfungsberichten wäre sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aufgrund der Pandemie und der Erkrankung des Buchhalters von einer kurzen Verzögerung auszugehen.

Empfehlung Nr. 6

Im Sinn der Nachvollziehbarkeit wäre die Vorgehensweise bzw. das Ergebnis bei der Einholung von Preisvergleichen verstärkt zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7

In jenen Fällen, in denen keine Preisvergleiche eingeholt werden, sollte der Verein AFA diesen Umstand und die dafür vorliegenden Gründe zur besseren Nachvollziehbarkeit dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8

Die Betragsgrenze für die Einholung von Preisauskünften wäre zu überdenken und eine Herabsetzung zu evaluieren. Es wurde angeregt, bei der Evaluierung der Betragsgrenze auch den steuerlichen Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter in der Höhe von 400,-- EUR mit einzubeziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird zur Kenntnis genommen, aufgrund der personellen Struktur und des täglichen Geschäftsgebarens ist es jedoch nicht machbar, für alle Ankäufe ab einem Wert von 400,-- EUR weitere Preisauskünfte einzuholen. Wie im persönlichen Gespräch bereits angeboten, wären Preisauskünfte ab einem Wert von 3.000,-- EUR einzuhalten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Siehe Stellungnahme.

Empfehlung Nr. 9

Obgleich ohne konkreten Anlassfall sollte der Verein AFA ferner festlegen, dass bei der Betragsgrenze für die Einholung von Preisauskünften eine Einkaufsstückelung, also das willkürliche Teilen auf mehrere Rechnungen, unzulässig ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird weiterhin Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10

Klare schriftliche Festlegungen wären zu treffen, aus denen die Leistungen des Vereinsvorstandes für die Geschäftsführung der AFA GmbH und deren allfälligen Abgeltungen hervor gehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Da die Geschäftsführung des Vereines AFA (Obfrau) und die Geschäftsführung der AFA GmbH in Personalunion erledigt wird, verzichtet die Obfrau - bei jederzeitiger Abänderung - auf die Entlohnung als Geschäftsführerin bei der AFA GmbH.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11

Die Einhaltung der gemäß VerG vorgegebenen Fristen zur Erstellung der Jahresergebnisse wäre nachweislich zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aufgrund der Pandemie und der Erkrankung des Buchhalters von einer kurzen Verzögerung auszugehen.

Empfehlung Nr. 12

Zur verbesserten Nachvollziehbarkeit der Buchhaltungsunterlagen wäre zu evaluieren, ein einheitliches Buchhaltungssystem bei der Buchhaltung und der Steuerberatungskanzlei vorzusehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aufgrund der Anmerkungen wurden die Dokumentationen betreffend Nachvollziehbarkeit nochmals optimiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Da der derzeitige Buchhalter plant, in Pension zu gehen, ist die Umsetzung mit der neuen Buchhalterin bzw. mit dem neuen Buchhalter vorgesehen.

Empfehlung Nr. 13

Von der Verwendung eines gemischten Rechnungswesensystems wäre beim Verein AFA abzusehen und der Erstellung einer Bilanz der Vorzug gegenüber einer steuerlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu geben. Damit wäre einerseits gewährleistet, dass der Verein AFA und seine 100%ige Tochtergesellschaft die Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Doppik vornehmen. Andererseits sah der Stadt-

rechnungshof Wien darin auch die Möglichkeit, die aufgezeigten Fehlerquellen zu vermeiden. Bei Beibehaltung der Rechnungslegung mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wäre diese sowie die Vermögensübersicht entsprechend den VerG zu erstellen. Jedenfalls wären die Einnahmen und Ausgaben des Vereines AFA so klar darzustellen, dass die Überleitung von der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach VerG und der Förderungsabrechnung in die steuerrechtliche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gewährleistet ist.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen wurden bereits umgesetzt, so wurde für das Jahr 2018 bereits die Vermögensübersicht des Vereines AFA erstellt, ab dem Jahr 2019 wurde die Rechnungslegung auf die Bilanzierung umgestellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14

Künftig wäre verstärkt darauf zu achten, dass alle die AFA GmbH betreffenden Ausgaben auch über deren zugeordneten Zahlungsmitteln abgewickelt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wurden separate Bank- und Kreditkarten für den Verein AFA und die AFA GmbH beantragt, und seit Sommer 2019 ist eine klare Trennung möglich.

Empfehlung Nr. 15

Ferner wäre vom Verein AFA sicherzustellen, dass aus den Belegen durchgängig klar hervorgeht, ob diese den Verein AFA oder die AFA GmbH betreffen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 16

Der Verein AFA sollte darauf achten, dass die AFA GmbH ihren eigenen künftigen Liquiditätsbedarf sicherstellt.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17

Die wirtschaftliche Entwicklung der AFA GmbH wäre verstärkt zu beobachten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird ange-dacht, zu beachten sei noch, dass der Jahresabschluss 2018 ein positives Ergebnis ausweist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 18

Vom Verein AFA wäre die Rückzahlung der von ihm der AFA GmbH zur Verfügung gestellten Mittel zeitnah zu erwirken bzw. wäre das Ziel der Auszahlung von Gewinnen der AFA GmbH an den Verein AFA künftig zu erreichen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird Folge geleistet. Es ist zu beachten, dass die Auffüllung des Stammkapitals der AFA GmbH auch zu gewährleisten ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Sobald die Auswirkungen der Corona-Krise absehbar sind, wird eine Rückführung angedacht (je nach Liquidität der AFA GmbH).

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im Juni 2020